

# Feldschiessen 300m

## Reglement

Beilage 6 zu den Statuten



## I. Allgemeines und Grundlagen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das vorliegende Dokument inklusive den Anhängen regelt die Einzelheiten des eidgenössischen Feldschiessens im Seebezirk. *Zweck*

<sup>2</sup> Wo im nachfolgenden Text die Schützinnen nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sind unter dem Begriff "Schütze(n)" bzw. "Aktive" selbstredend auch die Feldschiessenteilnehmerinnen zu verstehen.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Das Reglement Feldschiessen stützt sich auf: *Rechtsgrundlagen*

- das Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen 300m und 25/50m des SSV,
- alle im letztgenannten Dokument referenzierten Rechtsgrundlagen.

### Art. 3 Schiessdaten

<sup>1</sup> Das Feldschiessen erfolgt grundsätzlich an den vom SSV verbindlich festgelegten Daten und zu den vom Vorstand des SBS bestimmten Schiesszeiten. *Hauptschiessen*

<sup>2</sup> Für Schützen, welche am Hauptschiessen verhindert und solche, die im Rahmen der FS-Organisation eingesetzt sind, wird ein Vorschiessen auf dem offiziellen Schiessplatz durchgeführt. Der Vorstand des SBS bestimmt das Datum und die Randbedingungen. *Vorschiessen*

<sup>3</sup> Schützen, die infolge unvermeidbaren höheren Gründen (z.B. beruflicher Auslandsaufenthalt, geplanter Spitalaufenthalt o.ä.) oder ältere Personen mit einer gesundheitlichen oder körperlicher Behinderung weder am Vor- noch am Hauptschiessen *Ausnahmeregelungen*

teilnehmen können, dürfen auf Anfrage hin, das Feldschiessenprogramm nach den Bedingungen des Vorstandes des SBS wie folgt absolvieren:

- die Anfrage ist spätestens 1 Woche vor dem durch den Vorstand des SBS an der PK mitgeteilten Datum für das Vor-Vorschiessen an den Vorstand des SBS zu richten;
- der Vorstand des SBS bestimmt Ort und Zeit des Schiessens sowie den Schiessleiter und die Kontrollorgane;
- Schützen und Schützinnen, die ihr Feldschiessen-Programm auf diese Weise absolvieren, haben kein Anrecht auf einen Titel gemäss Art. 7.

## II. Auszeichnungen

### Art. 4 Eidgenössische und kantonale Auszeichnungen

#### Art. 4 a) Anerkennungskarte des SSV

*Anerkennungskarte*

<sup>1</sup> Die Anerkennungskarte des SSV<sup>1</sup> wird nach folgenden Kriterien abgegeben:

Schützenkategorie	Kranzlimite
Seniorveteranen und Jugendliche	52 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer
Veteranen und Junioren	53 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer
Aktive (Elite und Damen)	55 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer

#### Art. 4 b) Kranzauszeichnung des SSV

*Kranzauszeichnung*

<sup>1</sup> Die Kranzauszeichnung des SSV<sup>1</sup> wird wie folgt abgegeben:

Schützenkategorie	Kranzlimite
Seniorveteranen und Jugendliche	54 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer
Veteranen und Junioren	55 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer
Aktive (Elite und Damen)	57 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer

---

<sup>1</sup>siehe Anhang 2 zum Reglement SSV

### Art. 4 c) Kranzauszeichnung des FKS

<sup>1</sup> Der Kantonalkranz wird nur einmal, wenn der Schütze erstmals die Limite erreicht, abgegeben. Bezugsberechtigt sind nur diejenigen Schützen, welche einer Freiburger Schützengesellschaft angehören.

*Kantonalkranz  
FKS*

Schützenkategorie	Kranzlimite
Seniorveteranen und Jugendliche	57 Punkte
Veteranen und Junioren	58 Punkte
Aktive (Elite und Damen)	60 Punkte

### Art. 4 d) Kantonale Feldmeisterschaft

<sup>1</sup> Die kantonale Feldmeisterschaft wird nur einmal abgegeben. Bezugsberechtigt sind nur diejenigen Schützen, welche einer Freiburger Schützengesellschaft angehören.

*kantonale  
Feld-  
meisterschaft*

Bedingungen	Einschränkungen
6 Anerkennungskarten von Feldschiessen	bis 1964 mit 76 Punkten
	von 1965 bis 1976 mit 78 Punkten
	ab 1977 mit 60 Punkten

### Art. 5 Bezirksauszeichnung des SBS

<sup>1</sup> Es wird ein spezielles Bezirkskranzabzeichen, mit in angemessenem Zeitraum wechselndem Sujet, abgegeben, nach folgenden Kriterien:

*Bezirkskranz*

Schützenkategorie	Kranzlimite
Seniorveteranen und Jugendliche	52/53 Punkte
Veteranen und Junioren	53/54 Punkte
Aktive (Elite und Damen)	55/56 Punkte

## Art. 6 Sonderauszeichnungen

### Art. 6 a) Siegerauszeichnungen

*Siegerauszeichnungen*

<sup>1</sup> Siegerauszeichnungen werden wie folgt abgegeben:

Kategorien	Auszeichnungen
Schützenkönig	Erinnerungspreis zu Eigentum gemäss
Kategoriensieger	Vorstandsbeschluss
Kombinationssieger	

### Art. 6 b) Wanderpreise

*Sektion*

<sup>1</sup> Die Abgabe der Sektionswanderpreise sind in Anhang 1 geregelt.

*Spezial*

<sup>2</sup> Spezialwanderpreise können nur mit vorheriger Einwilligung des Vorstandes des SBS gestiftet werden, gemäss Anhang 1.

### Art. 6 c) Rückgabe der Wanderpreise

*Rückgabe*

<sup>1</sup> Die Wanderpreise sind anlässlich der Präsidentenkonferenz dem Vorstand des SBS zurückzugeben.

### Art. 6 d) Sonstige Auszeichnungen

*Ehrungen*

<sup>1</sup> Der SBS ehrt die Schützen, welche das 50., 55., 60. (usw. in Fünfjahressprüngen) Feldschiessen absolviert haben mit einer vom Vorstand des SBS bestimmten Spezialauszeichnung.

*Meldung*

<sup>2</sup> Die Präsidenten der Schützengesellschaften melden zu ehrende Schützen bis spätestens am Sonntag des Feldschiessens, 12.00 Uhr, dem Chef des Rechnungsbüros.

## III. Siegertitel

### Art. 7 Vergebene Titel

<sup>1</sup> Der SBS vergibt am Feldschiessen Titel wie folgt:

*Titelvergabe*

Titel	Definition
Schützenkönig	... wird der Schütze/die Schützin mit dem höchsten Resultat. Haben mehrere Teilnehmer dasselbe Resultat erzielt, entscheidet der Ausstich gemäss Art. 8.
Kategoriensieger	... wird der beste Schütze/die beste Schützin in den Kategorien (Damen, Junioren, Jugendliche, Veteranen und Seniorveteranen). – Die Kategorie, welche den Schützenkönig stellt, entfällt. – Haben mehrere Teilnehmer dasselbe Resultat erzielt, entscheidet der Ausstich gemäss Art. 8.
Kombinationssieger	... wird der beste Schütze/die beste Schützin mit dem besten Totalresultat 300 m und 25/50 m (Resultat 50 m siehe Umrechnungstabelle im Reglement FS des SSV).

### Art. 8 Ausstiche

#### Art. 8 a) Allgemeines

<sup>1</sup> Die Ausstiche haben die Ermittlung des Schützenkönigs/der Schützenkönigin und der Kategoriensieger gemäss Art. 7 bei Punktegleichheit zum Ziel.

*Zweck*

<sup>2</sup> Teilnahmeberechtigt sind alle punktegleichen Schützen/Schützinnen der teilnehmenden Schützengesellschaften gemäss Art. 7, sofern das Resultat auf dem offiziellen FS-Schiessplatz erzielt wurde (Vorschiessen eingeschlossen).

*Berechtigung*

#### Art. 8 b) Zeitpunkt, Ort und Aufgebot

<sup>1</sup> Die Ausstiche finden nach der letzten Serie am Feldschiessen-Sonntag auf dem offiziellen FS-Schiessplatz statt.

*Zeitpunkt und Ort*

<sup>2</sup> Grundsätzlich sind die Präsidenten der Schützengesellschaften dafür verantwortlich, dass die qualifizierten Schützen von dem bevorstehenden Ausstich rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden und anwesend sind.

*Aufgebot*

- Aufruf* <sup>3</sup> Die qualifizierten Schützen werden nach der letzten Serie vom Feldschiessen-Sonntag über Lautsprecher im Festzelt unter Zeitangabe ausgerufen. Hierzu führt der SBS laufend eine gut sichtbare Liste der Schützen mit den höchsten Resultaten.
- verspätetes Antreten* <sup>4</sup> Zu spät erscheinende qualifizierte Schützen werden nicht mehr zum Ausstich zugelassen. Für verhinderte Schützen wird kein Ausstich organisiert. Sie scheiden mit ihrem Ausbleiben als Schützenkönig oder Kategoriensieger aus.
- Munition* <sup>5</sup> Die Munition wird vom SBS bereitgestellt und bezahlt.

### **Art. 8 c) Verantwortlichkeiten**

- Leitung* <sup>1</sup> Die Leitung des Ausstichs obliegt dem Bezirksschützenmeister des SBS oder seinem offiziellen Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Das Feuer wird vom bezeichneten Mitglied der Schiesskommission geleitet.

### **Art. 8 d) Waffenwahl und Programm**

- <sup>1</sup> Waffen und Waffenstellung gemäss Reglement über das EFS des SSV.
- <sup>2</sup> Der Ausstich muss mit derselben Waffe wie das Feldschiessen geschossen werden.
- Programm* <sup>3</sup> Das Programm des Ausstichs ist wie folgt festgelegt:

Schüsse	Feuerart	Zeitlimite
3	Einzelfeuer	je 1 Min pro Schuss
3	Kurzfeuer	1 Minute
6	Schnellfeuer	1 Minute

### **Art. 8 e) Klassierung**

- Rangierung* <sup>1</sup> Besteht nach dem ersten Ausstich wiederum Punktegleichheit, schiessen die betreffenden Schützen Schuss um Schuss weiter, bis der beste Schütze feststeht.
- Reklamationen* <sup>2</sup> Reklamationen sind innert 15 Minuten nach dem Ausstich, schriftlich an den Vorstand des SBS gerichtet, dem Verantwortlichen gemäss Art. 8 c), Absatz 1 zu übergeben. Ein Ausschuss des Vorstandes des SBS entscheidet endgültig.

## IV. Rangierung

### Art. 9 Eidgenössische Rangierung

<sup>1</sup> Die eidgenössische Rangierung erfolgt gemäss den einschlägigen Vorschriften des SSV und den Präzisierungen des FKS.

*eidg.  
Rangierung*

### Art. 10 Bezirksinterne Rangierung

<sup>1</sup> Die teilnehmenden Schützengesellschaften sind in 2 Gruppen eingeteilt.

*Gruppen*

<sup>2</sup> Für die Klassierung der Sektionsrangliste wird der Durchschnitt aller teilnehmenden Schützengesellschaften wie folgt errechnet:

*Pflichtresultate*

- bis 35 Teilnehmer = 75% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate
- von 36 bis 55 Teilnehmern = 70% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate
- von 56 bis 75 Teilnehmern = 65% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate
- ab 76 Teilnehmern = 60% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate

<sup>3</sup> Die 'ungeraden' Anzahl Pflichtresultate werden immer abgerundet.

*Abrunden*

<sup>4</sup> Die Mindestteilnehmerzahl für die Rangierung beträgt 8 Schützen.

*Minimum*

<sup>5</sup> In der Gruppe I konkurriert die Hälfte der teilnehmenden Schützengesellschaften (abgerundet), die übrigen Schützengesellschaften konkurrieren in der Gruppe II.

<sup>6</sup> In der Regel steigen die beiden letztrangierten Schützengesellschaften der Gruppe I in die Gruppe II ab.

*Abstieg*

<sup>7</sup> In der Regel steigen die beiden erstrangierten Schützengesellschaften der Gruppe II in die Gruppe I auf.

*Aufstieg*

<sup>8</sup> Bei gravierenden Veränderungen der teilnehmenden Schützengesellschaften in den beiden Gruppen, behält sich der SBS vor, die Anzahl Auf- und Absteiger für das anstehende Feldschiessen zu verändern, damit das Gleichgewicht der beiden Gruppen gewahrt bleibt (Mitteilung dazu erfolgt an der vorangehenden Präsidentenkonferenz).

*Ausnahme*

<sup>9</sup> Bei einer Fusion zweier oder mehrerer Schützengesellschaften wird die neugegründete Schützengesellschaft der Gruppe I zugeteilt, sofern eine der fusionierenden Schützengesellschaften in dieser konkurrieren würde.

*Fusion*

### Art. 11 Einzelrangierung

<sup>1</sup> Die bezirksinterne Einzelrangierung erfolgt sinngemäss nach Art. 7 'Vergebene Titel'.

*Einzel-  
rangierung*

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 12 Inkrafttreten

*Annahme  
und  
Inkrafttreten*

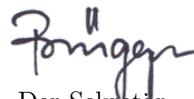
<sup>1</sup> Vorstehendes Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz des Schützenbundes des Seebezirks vom 23. März 2016 in Courgevaux genehmigt und tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 26. März 2015 sowie die mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Düdingen/Murten, 10.04.2016  
Schützenbund des Seebezirks



Der Präsident  
Hans Etter



Der Sekretär  
Patrick Brügger